

Regelplan D II / 6a

Verkehrsführung 5+1

fünf Behelfsfahrtstreifen auf einer Richtungsfahrbahn

ein Behelfsfahrtstreifen auf eingeschränkter Fahrbahn

Anschluss an Regelplan D II / 6b

a) Querabspernung
 durch Leitbaken Abstand 5 m
 Verziehungsmaß 1: 20
 Warnleuchte auf jeder Leitbake
 Einengung auf Breite des Behelfsfahrtstreifens

b) Längsabspernung
 durch Leitbaken Abstand 18 m

c) Verschwenkung
 Leitbaken Abstand 9 m
 Verschwenkungsmaß 1: 20
 Warnleuchte auf jeder Leitbake

d) Überleitung
 Leitbaken Abstand 9 m
 Warnleuchte auf jeder Leitbake

****) Längsabspernung**
 Leitbaken Abstand 18 m
 [] Leitbaken entfallen, weil TSE bauzeitlich vorhanden

1) Entfall des Überholverbotes und Anpassung Z 501 ff. bei Nutzung des mittleren Fahrstreifens durch Lkw, Kom und Kombinationen

2) Warnlinie gemäß Rn. 1 VwV-StVO zu Z 295

3) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Überleitung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Überleitung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie

4) Wenn keine TSE eingesetzt wird: Leitbaken Abstand 9 m
 Warnleuchte auf jeder Leitbake

[] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

Wiederholung der Fahrstreifentafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 08.2022



E.E.R. Lück
 Mergenthalerstraße 7
 60388 Frankfurt am Main

069 / 95 42 17 -0
info@eer-lueck.com
www.eer-lueck.com

